

1909. Quartierplan. A. Der Stadtrat Zürich legt mit Eingabe vom 26. September 1906, eingegangen den 10. Oktober, den Quartierplan über das Gebiet zwischen der Hofstraße, der Schneckenmannstraße, der Bergstraße, der Zürichbergstraße und der projektierten Neuhausstraße zur Genehmigung vor.

B. Die Festsetzung des Quartierplanes erfolgte durch Stadtratsbeschluß vom 18. Juli 1906 und die Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt Nr. 61 vom 31. Juli 1906, sowie im Tagblatt.

C. Ein von Dr. C. Schnorf namens Karl Schnorfs Erben eingereichter Rekurs ist vom Bezirksrat am 20. September 1906 als durch Vergleich erledigt abgeschlossen worden.

D. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 13. September 1906 sind daselbst keine Rekurse mehr pendent.

An den Regierungsrat sind keine Rekurse weitergezogen worden.

Die Baudirektion berichtet:

1. Der Quartierplan enthält nebst den erforderlichen Grenzbereinigungen und Landzuteilungen vier Straßen.

2. Die Straße A verbindet die Zürichbergstraße mit der Schneckenmannstraße und korrespondiert oben mit der Gladbachstraße und unten mit der im Quartierplan Nr. 107 genehmigten Belsitostraße.

Die Straße erhält einen Baulinienabstand von 14,5 m, wovon 5 m auf die Fahrbahn, 2,5 m auf ein talseitiges Trottoir, 2,25 m auf den talseitigen und 4,75 m auf den bergseitigen Vorgarten fallen.

Die Straße fällt von der Zürichbergstraße aus zunächst 0,5 ‰ und dann nach einer zirka 55 m langen Ausrundung 3,5 ‰.

3. Die Straße B verbindet die Zürichbergstraße mit der Hofstraße. Sie verläßt erstere etwas oberhalb der Einmündung der Kraftstraße und schließt bei der Einmündung der Keltenstraße und der Schneckenmannstraße in die Hofstraße an letztere an.

Sie erhält 17,5 m Baulinienabstand, wovon 6 m auf die Fahrbahn, je 2 m auf die beiden Trottoire und je 3,75 m auf die beiden Vorgärten fallen.

Sie steigt von der Zürichbergstraße aus bis in die Nähe der Hofstraße 5,92 ‰, um dann mit einem Gegengefäll von 1,5 ‰ an die Hofstraße anzuschließen.

4. Die Straße C verläßt die Zürichbergstraße bei der Einmündung der Kueserstraße und schließt zirka 40 m oberhalb der Hofstraße an die Straße B an.

Der Baulinienabstand von 17,5 m und das Normalprofil sind gleich dem der Straße B.

Ihre Niveaulinie fällt von der Zürichbergstraße beziehungsweise Neuhausstraße bis zur Einmündung der Straße D auf 184,78 m 1,6 ‰ und zum Schluß bis zur Straße B 5 ‰.

5. Die Straße D verbindet die projektierte Neuhausstraße mit der Straße C. Sie verläßt erstere bei der Einmündung der im Quartierplan Nr. 219 genehmigten Quartierstraße und schließt zirka 80 m oberhalb der Hofstraße an die Straße C an.

Ihr Baulinienabstand von 17,5 m und ihr Normalprofil sind ebenfalls gleich dem der Straße B.

Die Niveaulinie steigt von der Straße C bis zur projektierten Neuhausstraße 8,14 ‰.

6. Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege. Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Der oben näher beschriebene Quartierplan wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß eines genehmigten Exemplares der Vorlage und an die Baudirektion.